

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 9. Mai 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2016.GEF.2503
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Festsetzung des kantonalen Anteils zur Abgeltung der stationären Behandlungen im Jahr 2019 für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Grundzüge der Vorlage.....	2
3.3	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	2
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	2
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	2
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	3
8	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation.....	3
9	Antrag.....	3



1 Zusammenfassung

Der kantonale Anteil an der Vergütung der stationären Behandlungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) wird für das Jahr 2019 – wie bisher – für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern auf 55 Prozent festgesetzt. Dadurch entstehen dem Kanton voraussichtlich Kosten in der Höhe von rund CHF 1 Mia.

2 Rechtsgrundlagen

Artikel 49a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Artikel 9a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Rahmen der seit 2012 geltenden Spitalfinanzierung haben Kantone und Versicherer die Vergütung der stationären Behandlungen einschliesslich Aufenthalt in einem Spital oder einem Geburtshaus anteilmässig zu übernehmen. Gemäss Artikel 49a Absatz 2 KVG beträgt der kantonale Anteil mindestens 55 Prozent. Gemäss Artikel 9a EG KUMV setzt der Regierungsrat den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG jährlich fest.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Der Regierungsrat legt den kantonalen Anteil an der Vergütung der stationären Behandlungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG für das Jahr 2019 auf 55 Prozent fest. Ein Anteil von mehr als 55 Prozent hätte zwar mutmasslich eine dämpfende Wirkung auf die Entwicklung der Prämien der Krankenversicherer, würde aber den Kanton stärker belasten, was angesichts der finanziellen Lage des Kantons nicht in Frage kommt.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Gemäss Artikel 49a Absatz 2 KVG muss der Kanton jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil festsetzen. Gemäss Artikel 9a EG KUMV setzt der Regierungsrat den kantonalen Anteil jährlich fest.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG vereinbaren die Vertragsparteien (Krankenversicherer und Leistungserbringer) für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt und Pflegeleistungen in einem Spital oder einem Geburtshaus Pauschalen. Gemäss Artikel 49a Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 KVG sind diese Vergütungen von den Kantonen und Versicherern zu übernehmen, wobei der Anteil der Kantone mindestens 55 Prozent beträgt. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion rechnet bei einem Anteil des Kantons in dieser Höhe mit Kosten für die Spitalversorgung (ohne Zusatzabgeltungen) von rund CHF 1 Mia. Diese Mittel

sind im Finanzplan 2018-21 eingestellt und werden gegebenenfalls im weiteren Budgetprozess aufgrund der jeweils aktuellsten Entwicklungstendenzen angepasst.

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Die Vorlage erfordert kein Vernehmlassungsverfahren und keine Konsultation.

9 Antrag

Wir ersuchen Sie, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Regierungsratsbeschluss